Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes

Az. 470-330-Ke/1-2026

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage der Stadt Passau – Dienststelle Straßen- und Brückenbau zur zeitweiligen Lagerung von Aushubmaterial von städtischen Bauvorhaben im Gewerbegebiet Sperrwies, Flnrn. 297/2, 306/5, Zufahrt über 297/3 Gemarkung Heining

Die Stadt Passau hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 05.10.2026 unter Aktenzeichen 470-330-Ke/1-2026 einen Genehmigungsbescheid erlassen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG

1. Der Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau wird nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben B und C dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Flnr. 297/2 (Teilfläche) und 306/5, Gemarkung Passau-Heining erteilt.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Eintritt deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben worden ist.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

 Die Genehmigung schließt im hier vorliegenden Fall
 - die Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO sowie
 - die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „GE/GI Sperrwies 3. Bauabschnitt“ für
 - Baugrenzenüberschreitung Westseite durch die Lagerhalle um 179 m²,
 - Dachdeckung Foliendach statt nicht reflektierende Bleche sowie Ziegel- oder Betonpfannen,
 - Böschungsneigung 1 : 1,5 statt 1 : 2,5

 ein.

Hinweis:
Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Genehmigungsunterlagen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG liegt in der Zeit vom 15.10.2026 bis einschließlich 29.10.2026 bei der Stadt Passau, Rathausplatz 1, 94032 Passau, Dienststelle Umweltschutz, Rathaus Altes Zollamt, Zimmer 119, Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Montag, Dienstag 13.00-16.00 Uhr, Donnerstag 13.00-17.00 Uhr, zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts: Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlung von 2018

Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können im oben genannten. Zeitraum der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:
http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx

Passau, den 05.10.2026

STADT PASSAU

Andreas Rother
Oberbürgermeister